Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1249**
15. Wahlperiode 25. 06. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Egon Jüttner, Hermann Gröhe, Rainer Eppelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1141 –

Aktuelle Menschenrechtssituation in den kaukasischen Staaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Auch nach mehr als zehn Jahren seit dem Ende der Sowjetunion berichten deutsche und internationale Menschenrechtsorganisationen immer wieder über zum Teil schwere Verletzungen von Menschen- und Minderheitenrechten in den kaukasischen Republiken Armenien, Georgien und Aserbaidschan.

Für den wirtschaftlichen und politischen Aufbau sind demokratische Prinzipien und rechtsstaatliche Strukturen unabdingbar. Der Schutz der in internationalen Menschenrechtsabkommen festgeschriebenen Freiheitsrechte, wie Meinungs- und Pressefreiheit, Glaubensfreiheit sowie Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit gehört damit auch zu den Pflichten eines jeden Unterzeichnerstaates, zu denen auch Armenien, Georgien und Aserbaidschan zählen. Voraussetzung hierfür ist aber auch die Schaffung einer unabhängigen Justiz.

Vor allem ethnische und religiöse Minderheiten und die sie unterstützenden Gruppierungen müssen immer noch um ihre Rechte kämpfen. Dies gilt insbesondere für die unter Stalin aus Georgien deportierten Mescheten und deren Nachkommen sowie für geflohene oder vertriebene Menschen aus Südossetien, Abchasien und Nagorni Karabach.

Insbesondere in ehemaligen kommunistischen Staaten sind zur Förderung tragfähiger zivilgesellschaftlicher Strukturen besondere Anstrengungen erforderlich. Bedrohte Menschenrechtsaktivisten und Nichtregierungsorganisationen bedürfen dringend der Solidarität und der Unterstützung aus dem Ausland.

1. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über staatliche und nichtstaatliche Übergriffe auf die Presse-, Meinungs-, Organisations- und Demonstrationsfreiheit in Armenien, Georgien und Aserbaidschan, und wenn ja, welche?

Armenien:

Die Pressefreiheit ist in Armenien, auch nach dem Urteil von OSZE/ODIHR, nur eingeschränkt gewährleistet. Es existieren weiterhin Beschränkungen im

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 23. Juni 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bereich der elektronischen Medien. Oppositionelle Fernsehsender haben zurzeit keine Sendelizenz. Der Sender A1+ hatte bei der gesetzlich vorgeschriebenen Neuausschreibung 2002 seinen Sendeplatz verloren. Bei den folgenden Ausschreibungen ist es ihm nicht gelungen, eine neue Lizenz zu erwerben. Während der öffentlich-rechtliche Fernsehsender bei den Präsidentschaftswahlen im Februar 2003 eindeutig Werbung für den Amtsinhaber betrieben hat, blieb seine Berichterstattung bei den Parlamentswahlen im Mai 2003 relativ ausgewogen. ODIHR/OSZE stellte im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen am 19. Februar 2003 einen „Mangel an ausgewogenen Informationen“ der elektronischen Medien fest. Nach umfangreicher internationaler Kritik am Wahlverlauf konnte ODIHR/OSZE jedoch im Vorfeld der Parlamentswahlen am 25. Mai 2003 eine „weitgehend unvoreingenommene Berichterstattung“ konstatieren. Als problematisch könnte sich die Anwendung von Bestimmungen im neuen Strafgesetzbuch erweisen, die Beleidigungen und Verleumdungen u. a. mit Haftstrafen ahnden, wobei für die Beleidigung von Amtspersonen härtere Strafen vorgesehen sind. Schon jetzt ist festzustellen, dass Journalisten häufig eine Selbstzensur ausüben.

Die Opposition kann Demonstrationen durchführen. Allerdings sind nach der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen im Januar 2003 Teilnehmer an ungenehmigten Demonstrationen zu Ordnungsstrafen (mehrtägige Haft) verurteilt worden. Die Polizei hat die Teilnahme an Demonstrationen häufig verhindert.

Georgien:

Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition sowie die Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit unterliegen in Georgien grundsätzlich keinen Einschränkungen.

In der Vergangenheit wurden allerdings mehrmals Demonstrationen von Anhängern des gestürzten Präsidenten Swiad Gamsachurdia (Swiadisten) gewaltsam aufgelöst. Sie waren zwar genehmigt worden, jedoch nicht an den von den Veranstaltern gewünschten Orten (z. B. vor dem Parlamentsgebäude). Repressionen gegen Swiadisten fanden im Wesentlichen nach dem Sturz Swiad Gamsachurdias im Januar 1992 bis etwa zum Frühjahr 1994 statt. Heute dominiert insgesamt eine liberalere Einstellung in Bezug auf die Anhänger des früheren Präsidenten Swiad Gamsachurdia, die längst nicht mehr als einheitlicher Block zu betrachten sind, sondern sich in zahlreiche, eigene politische Ziele und Richtungen vertretende Gruppierungen aufgeteilt haben.

Weiterhin wurden in der Vergangenheit mehrfach private und öffentliche Zusammenkünfte religiöser Minderheiten durch religiöse Eiferer verhindert oder aufgelöst. Gegen zwei Protagonisten derartiger Übergriffe ist beim Gericht des Tifliser Stadtbezirks Didube-Tschugureti ein Strafverfahren anhängig.

Vereinzelt werden Fälle von Drohungen und Gewaltanwendungen gegen Journalisten berichtet. So drang im September 2002 eine Gruppe von Polizeibeamten in das Gebäude des lokalen Fernsehsenders „Odischi“ in Sugdidi (Westgeorgien) ein, nachdem der Sender über Verwicklungen der Polizei in den Benzinschmuggel nach Abchasien berichtet hatte. Den Beamten wird in diesem Zusammenhang die Zerstörung technischer Einrichtungsgegenstände sowie ein gewaltsames Vorgehen gegen Angestellte des Senders vorgeworfen. Der für diese Vorfälle verantwortliche leitende Polizeibeamte wurde nach Einleitung eines Strafverfahrens im November 2002 aus dem Dienst entlassen.

Aserbaidschan:

In vielen Zeitungen des Landes ist regierungskritische Berichterstattung zu finden. Gleichwohl wird die verfassungsrechtlich gewährleistete Pressefreiheit durch die staatliche Registrierungspflicht, administrative Maßnahmen, Ein-

schüchterung von Journalisten und wirtschaftliche Not der Medien in der Praxis beeinträchtigt. In der zweiten Jahreshälfte 2002 häuften sich Fälle von Schadensersatzklagen durch Regierungsmitarbeiter gegen unabhängige und Oppositionszeitungen wegen angeblicher Beleidigungen. Der Vertrieb unabhängiger Zeitungen wird immer wieder eingeschränkt, so etwa durch Maßnahmen gegen die unabhängige Vertriebsfirma „Qaya“ oder durch Verbot des Verkaufs in U-Bahnhöfen. Außerhalb Bakus sind unabhängige Zeitungen nur selten zu finden, dort sind die staatlich kontrollierten Fernsehsender oft das einzige Informationsmedium.

Am 4. Mai 2003 haben 20 bis 30 Personen die Redaktionsräume der Oppositionszeitung Yeni Müsavat überfallen und Teile davon verwüstet. Unklar ist, inwieweit sie gesteuert vorgingen.

In Abhängigkeitsverhältnissen befindliche Personen, wie z. B. Studenten an der Universität, riskieren Nachteile bei regierungskritischen Äußerungen. Eine systematische Verfolgung von kritischen Meinungsäußerungen findet jedoch nicht statt.

Die Organisationsfreiheit wird insbesondere durch die Pflicht zur „Registrierung“ von Parteien und Nichtregierungsorganisationen eingeschränkt, die sich in der Praxis als aufwändig, langwierig und wenig transparent erweist.

Größere Demonstrationen (über 50 Personen) bedürfen der Genehmigung, die häufig versagt wird. Ungenehmigte Demonstrationen werden immer wieder gewaltsam aufgelöst, wobei es in der Vergangenheit zu Übergriffen gegen Demonstranten gekommen ist. Demonstrationen werden im Stadtzentrum von Baku fast nie genehmigt, den Veranstaltern werden häufig Plätze weit außerhalb zugewiesen. In der Provinz ist die Genehmigungspraxis noch restriktiver.

Der Europarat beanstandet das Vorhandensein politischer Gefangener in Aserbaidschan. Die Bundesregierung unterstützt die Forderung nach ihrer Freilassung.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Repressalien gegen Vertreter von Menschenrechts- und anderen Nichtregierungsorganisationen in Armenien, Georgien und Aserbaidschan?

Armenien:

Erkenntnisse über Repressalien in Armenien liegen nicht vor.

Georgien:

Am 10. Juli 2002 wurde das Büro der Nichtregierungsorganisation „Freiheitsinstitut“ von einer ca. 15 Mann starken Schlägertruppe überfallen. Die Polizei schritt Berichten zufolge nicht ein. Das „Freiheitsinstitut“ engagiert sich für demokratisch-rechtsstaatliche Grundsätze und die Achtung der in der georgischen Verfassung verankerten Rechte.

Die Bundesregierung und die EU haben den Vorfall als Angriff auf die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung sowie als Verstoß gegen die Menschenrechte verurteilt.

Darüber hinausgehende Informationen über Repressalien gegen Vertreter von Menschenrechts- und anderen Nichtregierungsorganisationen in Georgien liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor.

Aserbaidschan:

Nichtregierungsorganisationen haben häufig mit Schwierigkeiten bei der Registrierung zu kämpfen. Darüber hinaus gibt es Bestrebungen der Regierung,

die Fördermittel von internationaler Seite zu kontrollieren, etwa durch eine Berichtspflicht für Geber. Die Vertreter der Menschenrechtsorganisationen in Baku agieren meist unbehelligt, gelegentlich werden sie von Regierungsseite in den Medien kritisiert. In der Provinz ist der Druck stärker, hier werden bisweilen auch Versammlungen von Menschenrechtlern (z. B. Seminare) verboten. Am 24. und 25. April 2003 demonstrierten regierungsnahe Personen vor dem Büro des Aserbaidschanischen Menschenrechtszentrums von Eldar Zeynalov und warfen dabei einige Scheiben ein. Am 28. April 2003 fanden in geringerem Umfang auch Demonstrationen vor dem Institut für Frieden und Demokratie (Leyla Yunus) statt.

3. Liegen der Bundesregierung Informationen über Folterungen und Misshandlungen in Haft in Armenien, Georgien und Aserbaidschan sowie über unmenschliche Haftbedingungen vor, und wenn ja, welche?

Armenien:

In Einzelfällen kam es zu Misshandlungen in armenischer Haft. Laut Amnesty International wurde ein Parlamentsabgeordneter im Juli 2002 im Polizeigewahrsam misshandelt. Berichte über Folterungen liegen nicht vor. Die Haftbedingungen haben sich seit der Übertragung der Zuständigkeit für die Haftanstalten an das Justizministerium deutlich verbessert.

Georgien:

Die georgische Verfassung verbietet die Anwendung von Folter. Insbesondere in Polizeigewahrsam sowie in Untersuchungshaft kommen jedoch Fälle von Gewaltanwendung vor. Die georgische Regierung hat einen Beauftragten für die Rechtmäßigkeit im Strafvollzug eingesetzt. Im Januar 2002 hat das Innenministerium eine Telefon-Hotline zur Meldung von Fällen von Folter eingerichtet. Das Justizministerium führt seit 2002 systematisch medizinische Untersuchungen bei der Überstellung von Häftlingen aus Polizeigewahrsam in Untersuchungshaft durch. Damit wurden die Grundlagen für eine systematische Erfassung von Fällen von Folter geschaffen. In einigen Fällen sind seitdem strafrechtliche Sanktionen gegen die Täter ergriffen worden. Auch erarbeitet der Nationale Sicherheitsrat derzeit einen nationalen Aktionsplan gegen Folter für die Jahre 2003 bis 2005, der noch in diesem Jahr verabschiedet werden soll.

Die Haftbedingungen in Georgien haben sich seit Übertragung der Zuständigkeit vom Innen- auf das Justizministerium im Januar 2000 verbessert. Die georgische Regierung ist um die Beseitigung fortbestehender Mängel (beispielsweise durch die Errichtung neuer Haftanstalten) bemüht.

Aserbaidschan:

Es gibt glaubwürdige Berichte über Folter in aserbaidschanischen Gefängnissen. Darüber hinaus gibt es immer wieder Berichte über Todesfälle im Polizeigewahrsam, in der Armee und über unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch die Polizei. Verurteilungen wegen Folter oder unverhältnismäßiger Gewaltanwendung sind bisher nicht erfolgt.

Am 19. April 2002 stürzte sich ein Aserbaidschaner angeblich aus einem Fenster der Generalstaatsanwaltschaft, auf die er zu einem Verhör gebracht worden war. Am 24. November 2002 erhängte sich ein 42-jähriger Aserbaidschaner aus Sumqayit angeblich, nachdem er wegen Diebstahlverdachts auf die Polizeiwache Nr. 19 des Bakuer Nasimi-Stadtbezirks gebracht worden war. Gegen diese offiziellen Darstellungen bestehen allerdings Zweifel.

Abgesehen von Misshandlungen sind die Haftbedingungen in Aserbaidschan gekennzeichnet durch häufig überfüllte Gefängnisse und eine schlechte Versorgung mit Nahrungsmitteln und medizinischer Betreuung.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen periodischen Berichte Armeniens, Georgiens und Aserbaidschans über die Umsetzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten?

Die Bundesregierung verfolgt die Einhaltung der im Rahmen der Mitgliedschaft im Europarat entstandenen Vertragspflichten Armeniens, Georgiens und Aserbaidschans sehr sorgfältig. Dies gilt insbesondere für das Monitoring der beim Europaratsbeitritt übernommenen Verpflichtungen durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates (die entsprechenden Empfehlungen datieren im Falle Armeniens und Aserbaidschans vom 26. September 2002, im Falle Georgiens vom 25. September 2001) sowie – für Armenien und Aserbaidschan – durch die eigens durch das Ministerkomitee des Europarates am 9. November 2000 eingesetzte Überwachungsgruppe „GT-Suivi.Ago“. Für das Monitoring-Verfahren sowohl der Parlamentarischen Versammlung als auch auf Ebene des Ministerkomitees spielt die Frage der Konformität der menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Praxis in Armenien, Georgien und Aserbaidschan mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine ausschlaggebende Rolle. Dabei stehen deutlichen Fortschritten anhaltende Defizite gegenüber (insbesondere fortbestehende Todesstrafe in Armenien, nicht ausreichende Unabhängigkeit der Justiz in Georgien und politische Gefangene in Aserbaidschan). Auch die Berichte des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gehen in die Bewertung der Bundesregierung ein, soweit diese Berichte (mit Zustimmung der betroffenen Staaten) veröffentlicht sind. Bislang ist nur der Bericht des Anti-Folter-Ausschusses des Europarates über den Besuch in Georgien im Mai 2001 veröffentlicht. Der Ausschuss hat Armenien im Oktober 2002 und Aserbaidschan im Dezember 2002 jeweils zum ersten Mal besucht.

5. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, dass in Armenien, Georgien und Aserbaidschan staatliche Stellen gegen das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verstoßen, und wenn ja, welche?

Armenien:

Das erwähnte Rahmenabkommen trat in Armenien am 1. November 1998 in Kraft. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Verstöße staatlicher armenischer Stellen gegen das Rahmenübereinkommen vor.

Georgien:

Georgien hat das erwähnte Rahmenübereinkommen am 21. Januar 2000 gezeichnet, die Ratifizierung steht aber noch aus. Die Bundesregierung setzt sich mit ihren Partnern in der Europäischen Union, dem Europarat und der OSZE für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ein und wird die weitere parlamentarische Beratung aufmerksam verfolgen.

Aserbaidschan:

Am 1. Oktober 2000 trat das erwähnte Rahmenabkommen in Kraft. Die Minderheitenrechte der in Aserbaidschan verbliebenen Armenier werden jedoch in der Praxis nicht immer gewährleistet. In den meisten bekannt gewordenen Fällen handelt es sich bei den nach dem Karabach-Konflikt in Aserbaidschan verbliebenen Armeniern um Ehepartner von ethnischen Aserbaidschanern. Es gibt immer wieder Berichte über die Diskriminierung von armenischstämmigen Personen, insbesondere durch die Verweigerung staatlicher Leistungen wie Rentenzahlungen, der Ausstellung von Urkunden und Ausweisen oder der Bearbeitung von Erbschaftsangelegenheiten.

6. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass Sicherheitskräfte Armeniens, Georgiens und Aserbaidschans Angehörigen nationaler oder religiöser Minderheiten in Bedrohungssituationen Schutz versagt haben, und wenn ja, welche?

Armenien und Aserbaidschan:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Sicherheitskräfte Armeniens oder Aserbaidschans Angehörigen nationaler oder religiöser Minderheiten in Bedrohungssituationen Schutz versagt hätten.

Georgien:

Bei Übergriffen religiöser Eiferer gegen private und öffentliche Zusammenkünfte nicht orthodoxer Christen haben Sicherheitskräfte in der Vergangenheit mehrfach nicht eingegriffen.

Die Bundesregierung hat die georgische Regierung wiederholt aufgefordert, Übergriffe auf religiöse Minderheiten konsequent aufzuklären, strafrechtlich zu verfolgen und im Übrigen der verfassungsrechtlich verbrieften Religionsfreiheit uneingeschränkt Geltung zu verschaffen.

7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass Strafverfolgungsbehörden Armeniens, Georgiens und Aserbaidschans bei von staatlichen Stellen, Organisationen und Privatpersonen begangenen Menschenrechtsverletzungen an Angehörigen nationaler und religiöser Minderheiten nicht konsequent, unabhängig und unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze tätig werden, und wenn ja, welche?

Armenien:

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse aus Armenien vor.

Georgien:

Gegen einen früheren Priester, der als Protagonist der gegen nicht orthodoxe Christen zu beobachtenden Übergriffe gilt, sind derzeit zwei Strafverfahren anhängig. Im Verlauf des ersten Verfahrens, welches seit Anfang 2002 anhängig ist, war es in der Vergangenheit zu zahlreichen Vertagungen gekommen. Der Justizrat hat am 15. Mai 2003 die Prüfung von Vorwürfen hinsichtlich einer unrechtmäßigen Verfahrensdurchführung aufgenommen.

Im zweiten Verfahren, welches die Zerstörung von durch Baptisten eingeführte religiöse Literatur im Februar 2002 zum Gegenstand hat, wurde am 4. Juni 2003 eine dreimonatige Untersuchungshaft angeordnet. Diese Entscheidung wurde am 10. Juni 2003 in zweiter und letzter Instanz bestätigt. Eine Festnahme ist jedoch noch nicht erfolgt.

Aserbaidschan:

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben nicht traditionelle religiöse Gemeinschaften gelegentlich Schwierigkeiten bei der Registrierung. Bekannt geworden sind auch Fälle von Diskriminierung armenischstämmiger Personen (siehe Antwort zu Frage 5). In beiden Kategorien gab es Zweifel an der Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden, den Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu helfen.

8. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass auf nationale oder religiöse Minderheiten in Armenien, Georgien und Aserbaidschan seitens staatlicher Stellen Assimilationsdruck ausgeübt wird, und wenn ja, welche?

Armenien und Georgien:

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Informationen aus Armenien und Georgien vor.

Aserbaidschan:

Armenischstämmige Aserbaidschaner scheuen in Aserbaidschan aus Furcht vor Repressalien vielfach davor zurück, sich offen zu ihrer Nationalität zu bekennen.

9. Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über die aktuelle Lage der 1944 durch die Sowjetunion aus Georgien deportierten Mescheten und deren Nachkommen, die bereits nach Georgien zurückgekehrt sind?

Bei Aufnahme in den Europarat 1999 hatte sich Georgien auch zur Repatriierung und Integration der 1944 von Josef Stalin deportierten, muslimischen Meskheten verpflichtet, ist aber mit der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen in Verzug geraten. Die georgische Regierung möchte rückkehrwillige Meskheten in verschiedenen Gebieten ansiedeln, um die fragile sozioökonomische Lage in dem angestammten, heute weitgehend von christlichen Armeniern besiedelten Gebiet Samtskhe-Javakhetien nicht zu verschärfen.

Inzwischen sind etwa 690 Meskheten nach Georgien zurückgekehrt; offiziellen Angaben zufolge sind sie in folgenden Gebieten Georgiens ansässig: Gebiet um Samtredia/Westgeorgien (ca. 250), Guria (ca. 200), Adscharien (ca. 150), Tiflis (ca. 100), Akhaltsikhe (ca. 40). Nach derzeit geltendem georgischem Recht setzt die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung den Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit voraus, die Dauer des Einbürgerungsverfahrens beträgt mindestens zwei Monate. Die zwischenzeitliche Staatenlosigkeit dürfte zu der rückläufigen Tendenz in der Rückkehrbewegung beitragen. Die Bundesregierung setzt sich mit ihren Partnern im Europarat für eine Überarbeitung der georgischen Gesetzgebung zur Wiedereinbürgerung ehemaliger Deportierter ein. Die OSZE führt auch Projekte zur Förderung der Integration rückkehrwilliger Meskheten einschließlich Sprachprogramme durch.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor, dass die nach Georgien zurückgekehrten Meskheten gegenüber anderen Bevölkerungsteilen Benachteiligungen erfahren.

10. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die aktuelle Lage von aus Abchasien und Südossetien geflohenen oder vertriebenen Menschen, und wenn ja, welche?

Flüchtlinge und intern Vertriebene der Konflikte in Abchasien und Südossetien erhalten eine finanzielle Unterstützung vom georgischen Staat, sehen sich jedoch großen wirtschaftlichen Problemen ausgesetzt. Die georgische Regierung vermag weiterhin keine Hoheitsgewalt in den abtrünnigen Regionen Abchasien und Südossetien auszuüben. Im Jahr 2002 sind nur wenige Flüchtlinge oder intern Vertriebene nach Südossetien zurückgekehrt. Eine offizielle Rückkehr von intern Vertriebenen nach Abchasien ist zwar nicht möglich, tatsächlich hält sich jedoch eine größere Anzahl georgischer Vertriebener besonders aus dem Bezirk Gali ganz oder vorübergehend (Erntezeit o. Ä.) auf ihren Grundstücken auf.

Die Bundesregierung setzt sich mit ihren Partnern im Rahmen der Freundesgruppe des Generalsekretärs der Vereinten Nationen aktiv für eine politische Lösung des Abchasienkonflikts ein. Weiterhin begleitet die Bundesregierung mit ihren Partnern in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aktiv den Konfliktlösungsprozess in Südossetien.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Menschenrechtssituation in Nagorni Karabach?

Die Vertreibung der aserbaidschanischstämmigen Bevölkerung aus Berg-Karabach stellt eine Verletzung der Rechte dieser Bevölkerungsgruppe dar. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, unterscheidet sich die Menschenrechtssituation für die heute in Berg-Karabach lebende Bevölkerung nicht wesentlich von der in Armenien.

12. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über eine nicht rechtskonforme Behandlung der deutschen Minderheiten in Georgien und Armenien vor?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über eine nicht rechtskonforme Behandlung der kleinen deutschen Minderheiten in Georgien und Armenien vor.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Menschenrechtssituation in Armenien, Georgien und Aserbaidschan in ihren bi- und multilateralen Kontakten zu thematisieren und sich für ihre Verbesserung einzusetzen?

Im Rahmen des politischen Dialogs thematisiert die Bundesregierung gegenüber den Regierungen von Armenien, Georgien und Aserbaidschan regelmäßig die Menschenrechtslage einschließlich der einschlägigen europäischen/internationalen Verpflichtungen. Sie hat die Regierungen der südkaukasischen Länder wiederholt zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte aufgefordert, die Beseitigung von Defiziten und die konsequente Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Verletzungen der Menschenrechte angemahnt. Auch die Deutschen Botschaften vor Ort sprechen regelmäßig die Menschenrechtslage an und weisen gegenüber der jeweiligen Gastregierung und der Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit der Achtung rechtsstaatlicher Prinzipien für die Entwicklung der Länder und ihrer Gesellschaften hin.

Auch im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit pflegt die Bundesregierung einen intensiven politischen Dialog mit den Partnerregierungen

und spricht gegenüber den Justizministern, anderen hochrangigen Vertretern der Exekutive, des Parlaments und der Rechtsprechung aktuelle Fragen der Menschenrechtssituation an, wie etwa jüngst anlässlich der Regierungsverhandlungen mit Armenien im Hinblick auf die Defizite bei den Präsidentschaftswahlen und die Verhaftungen von friedlichen Demonstranten.

Über die im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit durchgeführten länderübergreifenden Rechtsberatungsprogramme im Südkaukasus leistet die Bundesregierung einen Beitrag zur Modernisierung des Rechtssystems in den Ländern Armenien, Georgien und Aserbaidschan (Beratung bei der Gesetzgebung, Fortbildung von Richtern etc.). Der bisherige Umfang dieser Programme beträgt 2 Mio. Euro, noch 2003 soll eine Aufstockung um 3 Mio. Euro erfolgen. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus durch verschiedene Projekte im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit zur Verbesserung der Menschenrechtslage bei. Hier sind etwa die Förderung des Obersten Gerichtshofes und des Justizministeriums in Georgien und die Verbesserung der Haftbedingungen durch Einrichtung eines Tuberkulosekrankenhauses für Häftlinge in Eriwan zu nennen. Auch die von der Bundesregierung geförderten Vorhaben im Rahmen der Demokratisierungshilfe, etwa die Unterstützung von Wahlkommissionen (zuletzt bei den Parlamentswahlen in Armenien) sowie regionale Projekte zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und der kommunalen Demokratie, tragen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation insgesamt bei. Wie auch in den anderen Transformationsländern beabsichtigt die Bundesregierung zur Präsidentschaftswahl in Aserbaidschan in diesem Jahr Wahlbeobachter im Rahmen von ODIHR/OSZE zu entsenden und befürwortet ausdrücklich die Entsendung von Wahlbeobachtern durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates.

Im multilateralen Rahmen unterstützt die Bundesregierung die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die mit ihren Vertretungen in Eriwan, Tiflis und Baku die Menschenrechtslage beobachtet und an ihrer Verbesserung mitarbeitet. Im Rahmen des politischen Dialogs wie auch der von Deutschland mitgeförderten Arbeit von TACIS setzt sich die Europäische Union für die Menschenrechte in den südkaukasischen Ländern ein. Ferner tritt die Bundesregierung im Rahmen des Europarates für den Schutz der Menschenrechte im südlichen Kaukasus ein und wird zu diesem Zweck auch in Zukunft alle einschlägigen multilateralen Gesprächsforen nutzen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333